

28.04.2016

Stellungnahme zum Entwurf der EEG-Novelle 2016

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Gesetzentwurfes zum EEG 2016 und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ganz allgemein unterstützen wir die Bewertungen des BDI und insbesondere auch des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) in Essen, und verweisen daher im Detail auch auf deren Stellungnahmen.

So stellt unter anderem § 60a Abs. 3 des EEG-Entwurfs eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von geschlossenen Verteilernetzen gegenüber Netzen der allgemeinen Versorgung bei dem Ausgleich von Verlustenergie dar. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum Netzverluste in geschlossenen Verteilernetzen mit EEG-Umlage behaftet sind und Netzverluste in Netzen der allgemeinen Versorgung nicht.

Für die Stahlindustrie ist darüber hinaus in besonderer Weise von großer Bedeutung, dass die in § 61 Abs. 3 und 4 enthaltene Bestandsschutzregelung für die Stromeigenerzeugung erhalten bleibt. Insoweit begrüßen wir ausdrücklich, dass - ausweislich des Gesetzentwurfes - an dieser Bestandsschutzregelung festgehalten werden soll.

Wir halten die Fortsetzung des Bestandsschutzes nicht nur für rechtlich möglich, sondern auch für rechtlich geboten. Das gilt insbesondere für den Schutz der Stromerzeugungsanlagen, die der Verwertung von Restgasen dienen. Sie sind in der Stahlindustrie alternativlos und erfüllen eine wichtige ökologische Aufgabe. Denn durch die energetische Verwertung der Restgase, die zwingend bei dem Prozess der Stahlerzeugung entstehen, wird die Verbrennung anderweitiger fossiler Brennstoffe erübrigt und somit CO₂ eingespart.

Insoweit ist dieser Vorgang mit der energetischen Verwertung von Grubengasen vergleichbar, die, sogar von der EU-Kommission genehmigt, eine EEG-Förderung erhalten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir eindringlich darum, dass sich die Bundesregierung bei den Gesprächen mit der EU-Kommission für den Schutz der ressourcen- und klimaschonenden Kuppelgasverstromung vor einer Belastung mit EEG-Umlage einsetzt.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich den Beschluss des Bundesrats vom 22. April 2016, der den ökologischen Nutzen der Kuppelgasverstromung hervorhebt und sich dafür einsetzt, dass die Eigenstromerzeugung aus Bestandsanlagen und Neuanlagen auf Basis von Kuppelgasen, Reststoffen und Restenergien zukünftig weiterhin nicht in die EEG-Umlage einbezogen wird. Gleiches gilt für die entsprechende Forderung in der Stellungnahme des Bundestages „Stahlindustrie in Deutschland und Europa stärken“ vom 28. April 2016.